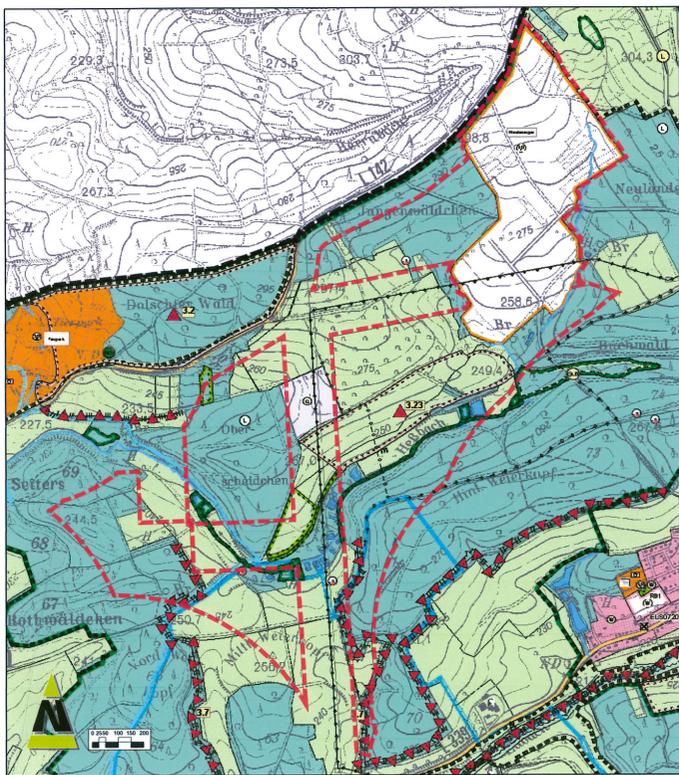


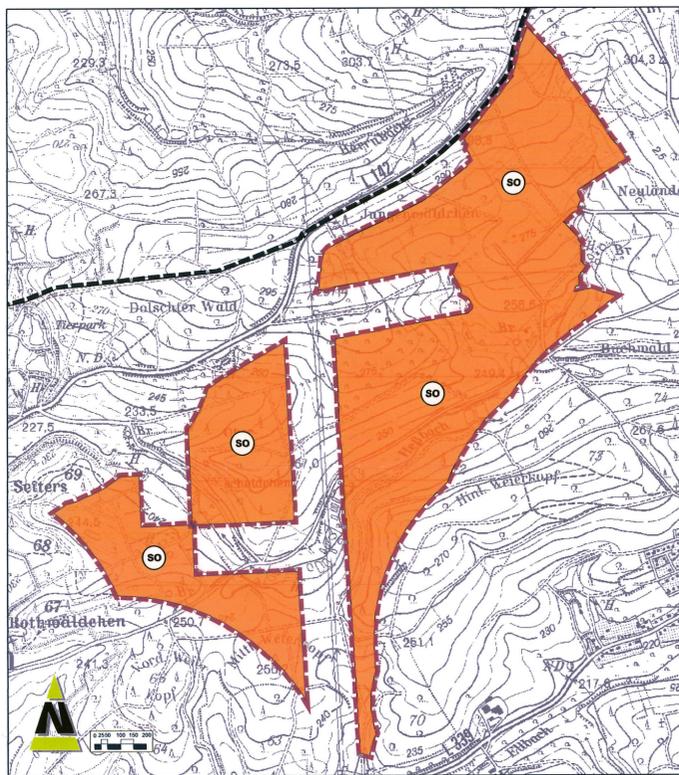


Jungenwäldchen - Oberscheidchen

Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplans



Teiländerung des Flächennutzungsplans



Darstellung und Ausschluss von Windenergieanlagen

Darstellung des Flächennutzungsplanes

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Saarwellingen stellt die aus der gutachterlichen Bewertung zur Windenergienutzung ermittelte Konzentrationszone / Eignungsfläche - Konzentrationszone 1 Jungenwäldchen - Oberscheidchen als Fläche für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB), Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB), Gewerbliche Baufläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB), Fläche für geplantes Sondergebiet Windenergie (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) und Wasserfläche (§ 5 Abs. 2, Nr. 7 BauGB) dar. Ansonsten sind keine Konzentrationszonen für Windenergie dargestellt.

Daher verfolgt die Gemeinde Saarwellingen mit vorliegender Teiländerung des Flächennutzungsplans das Ziel die Windenergie im Gemeindegebiet räumlich zu steuern und:

der Bereich / Konzentrationszone "Jungenwäldchen - Oberscheidchen" als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windenergienutzung" (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) darzustellen,

Gleichzeitig wird an anderer Stelle im Gemeindegebiet Windenergie ausgeschlossen.

Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Gemeindegebiet

Es ist zur Sicherung eines Ausschlusses von Windenergieanlagen im übrigen Gemeindegebiet notwendig, das gesamte Gemeindegebiet bezüglich seiner Eignung zur Windenergienutzung zu untersuchen (vgl. Standortkonzept). Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplan-Teiländerung wird der Bereich "Jungenwäldchen - Oberscheidchen" als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windenergienutzung" (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) ausgewiesen.

Der oben genannte Bereich hat sich einerseits im Rahmen des Standortkonzeptes und nach Abwägung aller öffentlicher Belange als die am besten für die Ausweisung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windenergienutzung" geeignete Fläche innerhalb des Gemeindegebietes erwiesen bzw. werden aus Gründen der Anpassungspflicht des FNP an die Vorgaben der Raumordnung und die Landesplanung - hier des LEP-Teilabschnitt Umwelt als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windenergienutzung" dargestellt.

Im Sinne des Konzentrationsgebotes wird hier die Windenergienutzung konzentriert, während im übrigen Gemeindegebiet Windenergienutzung ausgeschlossen ist.

Planzeichenerläuterung

(nach BauGB in Verbindung mit BauNVO und PlanzV 1990)



Gemeindegrenze

Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplans



Abgrenzung der FNP-Teiländerungsbereiche in der bisherigen Darstellung (entspricht der aus der gutachterlichen Bewertung zur Windenergienutzung ermittelten Eignungsflächen / Konzentrationszonen)



Gewerbliche Bauflächen



Geplantes Sondergebiet Windenergie



Leitung oberirdisch



Leitung unterirdisch (Elektrizität)



Wasserflächen



Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtl. Festsetzungen WIII Wasserschutzzone III



Geplantes WIII Wasserschutzzone III



Flächen für die Landwirtschaft



Flächen für Wald



Landschaftsschutzgebiet



Geplanter geschützter Landschaftsbestandteil



Biotopflächen nach § 25 SNG



Rechtsverbindlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen



Flächen und Massnahmen zum Ausgleich von Eingriffen im Sinne des § 18 BNatSchG



Entwicklung strukturreicher, mind. 10m breiter Waldrandstrukturen (Waldmantel und Waldsum)



Durchführung von Erosionsschutzmaßnahmen auf stark geneigten Ackerflächen Strukturarmierung im Offenland z.B. Anlage von Hecken- und Bruchestreifen, Entwicklung von Ackerrandstreifen



Bodendenkmäler

Teiländerung des Flächennutzungsplans



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung



Sondergebiet (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) hier: Zweckbestimmung „Windenergienutzung“

Gesetzliche Grundlagen

Bund:

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.6.2013 (BGBl. I S. 1548)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung 1990 PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.7.2011 (BGBl., I S. 1509)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 100 sowie Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050)

Land:

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1731 vom 18. November 2010 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2599)

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Mai 2014 (Amtsbl. I S. 172).

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz SNG), Art. 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 726), geändert durch Art. 3 i.V.m. Art. 5 des Gesetzes Nr. 1661 zur Einführung einer Strategischen Umweltpolitik und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 28. Oktober 2008 (Amtsblatt des Saarlandes 2009 S. 3)

Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsbl. I 2014 S. 2).

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des saarländischen Denkmalsrechts vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1688 vom 17. Juni 2009 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1374)

Landesbauordnung (LBO), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 20. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2012 (Amtsblatt des Saarlandes S.1554)

Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822)

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG)-Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 990) zuletzt geändert durch Art.10 Abs.3 i.V.m. Art.14 des Gesetzes Nr.1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2393)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Saarwellingen hat in seiner Sitzung am 12.09.2013 die Einleitung des Verfahrens zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes - "Steuerung Windenergie / Ausweisung von Konzentrationszonen" beschlossen (§ 2 Abs.1 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.10.2013 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Saarwellingen ortsüblich bekannt gemacht.

Saarwellingen, den 06. 2. 15
 Der Bürgermeister

Frühzeitige Beteiligungsverfahren

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde durch Auslegen der Planunterlagen vom 14.10.2013 bis zum 14.11.2013 durchgeführt (§ 3 Abs.1 BauGB). Sie wurde am 03.10.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 30.09.2013 frühzeitig von der Planung unterrichtet (§ 4 Abs.1 und § 2 Abs.2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 14.11.2013 zur Stellungnahme gegeben.

Der Rat der Gemeinde Saarwellingen hat in seiner Sitzung am 02.10.2014 die abgegebenen Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren geprüft und die Ergebnisse bei dem Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplanes - "Steuerung Windenergie / Ausweisung von Konzentrationszonen" berücksichtigt.

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Saarwellingen hat in seiner Sitzung am 02.10.2014 den Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplanes - "Steuerung Windenergie / Ausweisung von Konzentrationszonen" mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.10.2014 an der Planung beteiligt (§ 4 Abs.2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 21.11.2014 zur Stellungnahme gegeben.

Der Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplanes - Steuerung Windenergie / Ausweisung von Konzentrationszonen hat mit der Begründung in der Zeit vom 20.10.2014 bis einschließlich zum 21.11.2014 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs.2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben und, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 09.10.2014 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Saarwellingen ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Saarwellingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.12.2014 die abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft.

Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben mit Schreiben vom 19.01.2015 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Abschließender Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Saarwellingen hat am 19.12.2014 die Teiländerung des Flächennutzungsplanes - "Steuerung Windenergie / Ausweisung von Konzentrationszonen" beschlossen.

Saarwellingen, den 06. 2. 15

Der Bürgermeister

Ausfertigung

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes - "Steuerung Windenergie / Ausweisung von Konzentrationszonen" wird hiermit ausgefertigt.

Saarwellingen, den 06. 2. 15

Der Bürgermeister

Genehmigung

Die Teiländerung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Saarwellingen wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB vom Ministerium für Inneres und Sport genehmigt.

Az.: F.1- 790- 15/14 Be

Ministerium für Inneres und Sport

SAARLAND
 Ministerium für Inneres und Sport
 Abteilung für Raumordnung und Baugesetzwesen
 Franz-Josef-Rudolf-Str. 2
 66119 Saarbrücken
 Saarbrücken, den 27.03.2015

Die Erteilung der Genehmigung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes durch das Ministerium für Inneres und Sport vom 27. 3. 2015 ist am 23. 4. 2015 gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Einsehbarkeit des Flächennutzungsplanes.

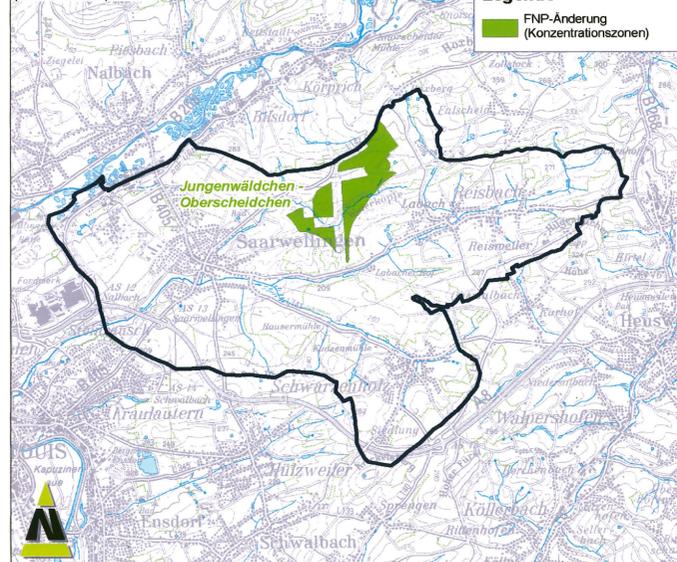
Mit der Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Saarwellingen, den 24. 4. 15

Der Bürgermeister
 (Philipp)

Übersichtsplan

(ohne Maßstab)



Maßstab	Projektbezeichnung	Planformat
1 : 15 000 im Original (Verkleinerung siehe Maßkette)	SAW-FNP-WIND -11-027	575x 739 mm
Verfahrenständer	Datum	Bearbeitung
Abschließender Beschluss	19.12.2014	Achim Später

Gemeinde Saarwellingen
 Teiländerung des Flächennutzungsplanes
 "Steuerung Windenergie /
 Ausweisung von Konzentrationszonen"